

Satzung

des

Harzklub e.V.

Heimat-, Wander- und Naturschutzbund



Gültig ab 25. April 2015

§ 1

Gründung, Name und Sitz des Vereins

1. Der am 8. August 1886 gegründete Verein führt den Namen Harzklub e.V. (Heimat-, Wander- und Naturschutzbund)

Er hat seinen Sitz in Clausthal-Zellerfeld und ist im Vereinsregister Braunschweig unter der VR 170013 eingetragen.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

2. Der Harzklub e.V. ist Mitglied im Deutschen Wanderverband (DWV) und in der Europäischen Wandervereinigung (EWV).
3. Der Harzklub e.V. führt als Logo ein gleichseitiges Dreieck. Darin befindet sich eine Tanne und die Inschrift „Harzklub 1886“. Die Farbe des Logos ist grün. Dabei darf sowohl die grüne Tanne auf weißem Grund oder die weiße Tanne auf grünem Grund verwendet werden. Bei Bedarf kann der Schriftzug: Heimat-, Wander- und Naturschutzbund hinzugefügt werden. Die Logos dürfen auch als Schwarz-Weiß-Kopien Anwendung finden. Diese Logos sind für den Hauptverein und alle Harzklub-Zweigvereine verbindlich. Sie sind in der Anlage zur Satzung beigefügt.

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Planung und Durchführung von Wanderungen, Rad-, Skiwanderungen, Mountainbiking und Nordic Walking
- Anlage, Unterhaltung und Markierung von Wanderwegen nach einheitlichen Richtlinien und unter Berücksichtigung schutzwürdiger Bereiche.
- Werbung für das Wandern durch Wanderinformationen mit Hinweisen für naturgerechtes Verhalten.
- Bau und Unterhaltung von Aussichtspunkten, Schutzhütten, Rastplätzen, Orientierungstafeln, Lehrpfaden nach den in Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten geltenden Richtlinien.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Praktische Maßnahmen der Biotopgestaltung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Umwelt- und Naturschutz, insbesondere bei Wanderführungen, Vorträgen, Veranstaltungen, Ausstellungen und in Druckschriften.
- Zusammenarbeit mit Naturschutzbehörden, Naturschutzbeauftragten, Kommunen und Forstdienststellen bei den vorgenannten Aufgaben.
- Stellungnahmen und Mitwirkung bei Planungen, die für Natur, Landschaft oder Umwelt des Menschen bedeutsam sind.

3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Bildung und Förderung von Heimat- und Brauchtumsgruppen.
- Erhaltung, Förderung und Pflege von Brauchtum, Volksmusik, Volkstanz, Trachten, Mundart und traditioneller Handwerkskunst.
- Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern, insbesondere in der freien Landschaft; Werbung und Mitarbeit bei der Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege.
- Die Mitglieder werden über das Vereinsgeschehen in geeigneter Weise informiert. Dies kann beispielsweise geschehen durch die Herausgabe der Vereinszeitschrift „Der Harz“ oder die Homepage des Harzklubs unter www.harzklub.de
- Förderung von Heimatforschung, heimatkundlichen Ausstellungen, Heimatstuben und –museen, sowie Förderung und Verbreitung von heimatkundlichen Publikationen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Harzklub kann überregionalen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele und Aufgaben verfolgen, als korporatives Mitglied beitreten. Dies gilt auch für einzelne Zweigvereine oder regionale Gruppen von Zweigvereinen.

§ 3

Vertretung des Harzklubs

1. Der Harzklub wird vertreten durch den Präsidenten und die vier Vizepräsidenten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt.

Im Innenverhältnis dürfen die Vizepräsidenten das Vorstandsamt nur dann ausüben, wenn der Präsident verhindert ist. Alsdann tritt zunächst der erste Vizepräsident an dessen Stelle, im Falle seiner Verhinderung einer der übrigen Vizepräsidenten.

§ 4

Gliederung in Zweigvereine

1. Der Harzklub gliedert sich in Zweigvereine.

Diese ordnen ihre internen Verhältnisse durch eigene Satzungen und können sich beim örtlich zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eintragen lassen.

Die Satzungen der Zweigvereine dürfen nicht gegen Satzungsgrundsätze des Hauptvereins verstoßen. Sie müssen die Mitgliedschaft des Zweigvereins im Harzklub e.V. (Hauptverein) verankern und auf dessen Satzung Bezug nehmen. Ziele und Aufgaben der Zweigvereine müssen mit denen des Hauptvereins in den wesentlichen Inhalten übereinstimmen.

2. Die Abgrenzung der Zweigvereinsbereiche geschieht durch freiwillige Vereinbarungen zwischen den beteiligten Zweigvereinen. Ist keine Einigung zu erreichen, entscheidet der Hauptvorstand.
3. Die Gründung eines Zweigvereins ist dem Hauptvorstand unter Vorlage der Satzung anzuzeigen.
4. Der Hauptvorstand kann einen Zweigverein ausschließen, wenn dieser sich als nicht lebensfähig erweist, wenn er den Zielen und Aufgaben des Harzklubs zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Hauptverein nicht nachkommt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt das Recht zur Führung der Bezeichnung "Harzklub-Zweigverein".

5. Regional zusammengehörende oder benachbarte Zweigvereine schließen sich mit Zustimmung des Hauptvorstandes zu Bezirksarbeitsgemeinschaften zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der zum erweiterten Vorstand gehört, sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Arbeitsweise und Aufgaben der Bezirksarbeitsgemeinschaften regelt eine Geschäftsordnung, die der Hauptvorstand nach Beratung im erweiterten Vorstand beschließt.

§ 5

Mitgliedschaft im Hauptverein

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern:
- a) Ordentliche Mitglieder sind alle Harzklub Zweigvereine (Pflichtmitgliedschaft).
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptvorstand.
 - c) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die für besondere Verdienste um den Harzklub auf Vorschlag des Hauptvorstandes oder eines Zweigvereins von der Mitgliederversammlung dazu ernannt werden. Der Ehrenpräsident hat einen Sitz im erweiterten Hauptvorstand und Stimmrecht.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft im Hauptverein

1. Austritt:

Ordentliche Mitglieder (Zweigvereine) können nur bei einer Auflösung des Zweigvereins austreten.

Außerordentliche Mitglieder können zum Schluss des Jahres durch schriftliche Mitteilung an den Hauptvorstand austreten.

Ehrenmitglieder können jederzeit durch Verzicht auf die Ehrenmitgliedschaft austreten.

2. Ausschluss:

Ein Ausschluss von Mitgliedern ist aus folgenden Gründen möglich:

- a) bei Verstoß gegen die Ziele und Aufgaben des Harzklubs oder gegen die Beschlüsse der Organe des Hauptvereins
- b) bei Schädigung des Ansehens des Harzklubs
- c) bei Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung

Über den Ausschluss entscheidet der Hauptvorstand endgültig.

3. Durch den Austritt, Ausschluss oder Auflösung eines Zweigvereins verlieren die betroffenen Mitglieder das Recht, den Namen „Harzklub“ zu führen und die Abzeichen des Harzklubs zu tragen.

4. Im Vereinsregister eingetragene Zweigvereine haben bei Auflösung oder Ausschluss unverzüglich die Löschung im Vereinsregister zu beantragen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Zweigvereine

1. Die Rechte der Zweigvereine ergeben sich im Wesentlichen aus den §§ 2 und 12 der Satzung. Darüber hinaus hat jeder Zweigverein das Recht, die Hilfe des Hauptvereins in allen Fragen, die sich aus der Vereinsarbeit oder der Durchführung seiner Aufgaben ergeben, in Anspruch zu nehmen.

Die Zweigvereine sind berechtigt, die vom Hauptverein abgeschlossenen Versicherungen gegen Zahlung der Prämie in Anspruch zu nehmen.

2. Die Zweigvereine sind verpflichtet, dem Hauptverein die zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte erforderlichen Berichte termingerecht vorzulegen.
3. Jede von der Mitgliederversammlung des Zweigvereins beschlossene Änderung der eigenen Satzung ist dem Hauptvorstand anzuzeigen.
4. Die Zweigvereine beteiligen sich an der Durchführung von Veranstaltungen des Hauptvereins. Die hierfür vorgesehenen Termine haben Vorrang vor Einzelveranstaltungen der Zweigvereine.

Der Hauptvorstand kann Zweigvereinen mit deren Einverständnis Aufgaben übertragen.

§ 8

Beiträge der Mitglieder

1. Die an den Hauptverein zu zahlenden jährlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und erlangen jeweils für das auf die Beschlussfassung folgende Jahr Gültigkeit.
2. Die Beiträge sind bis zum 30. April des laufenden Geschäftsjahres an den Hauptverein zu zahlen.
3. Für die Berechnung der Beiträge der Zweigvereine ist der Mitgliederstand am 31. Dezember des vorletzten Jahres maßgebend.
4. Beiträge für überregionale Verbände auf Landes- und Bundesebene, denen der Harzklub auf Grund von Satzungsbestimmungen oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung angehört, werden jeweils im Umlageverfahren nach dem Mitgliederstand der Zweigvereine zusätzlich zu den Beiträgen an den Harzklub (Hauptverein) erhoben und von der Hauptgeschäftsstelle weitergeleitet. Diese Beiträge unterliegen nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
5. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10

Zusammensetzung und Stimmrecht der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a) den Vertretern der Zweigvereine
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes
 - c) den außerordentlichen Mitgliedern
2. In der Mitgliederversammlung haben die Zweigvereine für je angefangene 75 Mitglieder ihres Vereines eine Stimme. Maßgebend ist der gemeldete Bestand der Mitglieder ab 18 Jahre vom 31.12. des Vorjahres.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

Die Zweigvereine können ihr Stimmrecht durch ein Mitglied ausüben, welches eine schriftliche Vollmacht des Vereinsvorsitzenden vorlegen muss.

3. Das Stimmrecht der außerordentlichen Mitglieder bemisst sich nach dem Beitragsaufkommen. Diese haben für Beiträge ab 250,00 € aufwärts für jeweils das 75-fache des Einzelbetrages (für ordentliche Mitglieder der Zweigvereine) je eine Stimme analog zu Abs. 2. Dabei werden korporative Mitglieder durch deren Vorstände bzw. Delegierte vertreten.
4. Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht (Fördernde Mitglieder) haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort gehört zu werden; sie haben jedoch kein Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen.

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Hauptvorstandes, des Hauptschatzmeisters, der Hauptfachwarte und der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes und des Hauptschatzmeisters.
3. Genehmigung des Haushaltsplanes.

4. Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes, der Fachwarte und deren Stellvertreter sowie der Kassenprüfer.
5. Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik und der Richtlinien der Arbeit des Harzklubs und seiner Zweigvereine, Festlegung gemeinsamer Großveranstaltungen.
6. Beitragswesen.
7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Hauptvorstandes.
8. Satzungsänderungen.
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern und anderen Ehrungen.

§ 12

Einberufung, Durchführung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Hauptvorstand lädt einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der eingebrachten Anträge zu einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin den Mitgliedern vorliegen. Die Tagesordnung orientiert sich nach den in § 11 genannten Aufgaben.
2. Der geschäftsführende Hauptvorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern des geschäftsführenden Hauptvorstandes oder von mindesten einem Viertel der Zweigvereine schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes gefordert wird. Alle Formalitäten werden wie bei der Jahreshauptversammlung geregelt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, geleitet.
4. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und allen stimmberechtigten Mitgliedern zu übermitteln.

§ 13

Abstimmungen und Wahlen

1. Für alle Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

3. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen mit der Stimmkarte. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist jedoch berechtigt, vor Einleitung der Abstimmung die geheime schriftliche Form mittels Stimmzettel zu beantragen. Dieser Antrag bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Wenn bei Wahlen mehrere Personen für ein Amt kandidieren, ist nur geheime Wahl zulässig. Ausgenommen davon sind Kassenprüfer.
5. Die Wahl des Präsidenten wird von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchgeführt.
6. Wird bei Wahlen die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang zwischen den Anwärtern mit der höchsten Stimmenzahl durchzuführen. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bleibt es auch in diesem Wahlgang bei Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 14

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (Hauptvorstand) und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem ersten, zweiten, dritten und vierten Vizepräsidenten
 - c) dem Hauptschatzmeister und seiner Stellvertreter
 - d) dem Hauptschriftwart und seinem Stellvertreter
 - e) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Hauptvorstandes mit beratender Stimme teil.
3. Zur Unterstützung und Beratung des geschäftsführenden Vorstandes wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Dieser besteht neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes aus:
 - a) den Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften
 - b) den Hauptfachwarten:
 - Hauptwanderwart
 - Hauptwegewart
 - Hauptnaturschutzwart
 - Hauptheimatgruppenwart
 - Hauptjugendwart
 - Hauptkulturwart
 - Hauptpressewart
 - Hauptwerbewart
 - Hauptkartenwart
 - Schriftleiter der Vereinszeitschrift
4. Für die Hauptfachwarte sind je nach Bedarf Stellvertreter zu wählen.

5. Eine Personalunion ist nur im erweiterten Vorstand zulässig, nicht jedoch im geschäftsführenden Vorstand.
6. Alle Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt und zwar jedes Mitglied für sein Amt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ende der Amtsdauer bleiben Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis eine Neuwahl bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung erfolgt ist.
7. Rücktritt vom Amt ist jederzeit möglich. Im Fall einer vorzeitigen Beendigung eines Amtes kann der Hauptvorstand das Amt bis zur Neuwahl kommissarisch besetzen.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vierzehn Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Für die Einberufung, Durchführung und Protokollierung der Vorstandssitzungen gelten die gleichen Grundsätze wie bei Mitgliederversammlungen.
10. Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Empfehlungen des erweiterten Vorstandes. Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom erweiterten Vorstand zu beschließen ist.

§ 15

Geschäftsführung

1. Die Leitung der Geschäftsführung obliegt dem Präsidenten nach den vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen.
2. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Hauptvorstand im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes einen Geschäftsführer und weitere Kräfte berufen bzw. einstellen, deren Aufgaben und Vergütung durch besondere Vereinbarungen und Dienstanweisungen zu regeln sind.
3. Alle Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Auslagen für Sachkosten werden erstattet. Die Erstattung von Reisekosten richtet sich nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts, soweit nicht der Vorstand eigene Richtlinien beschlossen hat. Über sonstige Aufwandsentschädigungen des geschäftsführenden Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Alle Ausgaben müssen im Rahmen des Haushaltplanes finanziert oder durch Einnahmen gedeckt sein.
5. Bei Rechtsgeschäften im Finanzbereich bedürfen die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der schriftlichen Zustimmung des Hauptschatzmeisters. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

1. Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

Beiräte und Ausschüsse

1. Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes in besonderen Angelegenheiten kann der Präsident geeignete Mitglieder oder andere Persönlichkeiten in Beiräte oder Fachausschüsse berufen.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen die Auflösung des Harzklub e.V. (Hauptverein) beschließen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel aller Stimmen der Mitglieder vertreten, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Liquidatoren sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
4. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Wanderverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 25. April 2015 beschlossen und am gleichen Tage in Kraft getreten.

Damit tritt die Satzung vom 26. April 2008 außer Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, den 25. April 2015

Dr. Michael Ermrich
Hauptvorsitzender Harzklub e.V.

Dr. Oliver Junk
Präsident Harzklub e.V.

Anlage: Logos Harzklub e.V.